

ANTRAG ZUR ÄNDERUNG DER BEZIRKSSATZUNG

Veitsbronn den 17.10.2021

An die Teilnehmenden und Mitglieder des Bezirksparteitags Mittelfranken 2021,

SATZUNGSÄNDERUNG

DES BEZIRKSVERBANDES MITTELFRANKEN

DER **PARTEI** »Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative«

– Die **PARTEI** –

Stand (des Änderungsantrags): 17.10..2021

§ 1 - Zweck und Name

(1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die **PARTEI**) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereint Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, **des sozio-kulturellen (ethnischen) Hintergrunds, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Bildung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen, aufgeklärten, säkularen, föderalen Ordnung geprägt vom Geiste ökologisch-sozialer Gerechtigkeit in einer friedlichen, mittelfränkischen, europäischen, bis hin zu globalen, Gemeinschaft mitwirken wollen. Verfassungs- und wissenschaftsfeindliche, sowie chauvinistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.**

(2) Der Bundesverband der Partei „Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ führt den Namen „Die **PARTEI**“. Das Akronym „**PARTEI**“ steht stellvertretend als Kurzbezeichnung für die Gesamtheit der Partei und als Name der Bundespartei. Der Bezirksverband Mittelfrankens der **PARTEI** führt in diesem Sinne den Namen "Die **PARTEI** Bezirksverband Mittelfranken".

(3) Das Kern-Tätigkeitsgebiet der **PARTEI** ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Bezirksverband Mittelfranken erstreckt sich auf den Regierungsbezirk, die Region, Mittelfranken.

(4) Der rechtliche, ladungsfähige, Hauptsitz des Bezirksverbandes entspricht dem gemeldeten 1. Hauptwohnsitz eines seiner amtierenden Vorstandsvorsitzenden, oder einem offiziellen Geschäftssitz, während einer Amtsperiode des Bezirksvorstandes. Nach Antritt einer neuen Amtsperiode bestimmen die Mitglieder des neuen amtierenden Bezirksvorstandes in offener, unmittelbarer Wahl per Beschluss in zwei Drittel-Mehrheit über den Hauptsitz des Bezirksverbandes. Der aktuelle Hauptsitz des Bezirksverbandes ist schnellstmöglich nach gültigem Beschluss durch den Bezirksvorstand auf der aktuellen Homepage des Bezirksverband Mittelfranken (die-partei.net/mittelfranken/koepfe) bekannt zu machen und dem Landes- und Bundesverband der **PARTEI** mitzuteilen.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der **PARTEI** und dessen Bezirksverband Mittelfranken, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder, richten sich nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der aktuellsten Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände. Jedes Mitglied der **PARTEI**, das Mitglied der übergeordneten Gebietsverbände des Bezirksverbandes ist, ist zugleich auch Mitglied des Bezirksverband Mittelfranken und kann Mitglied der Organe sein.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der **PARTEI** und bei einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, nicht-staatlichen politischen Organisation (sogenannten NGOs), oder WählerInnengruppe ist NICHT ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung und Wertordnung den Zielen und Grundwerten der **PARTEI** (vgl. §1 Abs. 1; siehe Grundsatzprogramm) widerspricht, ist nicht zulässig.

(3) Eine Beendigung der Mitgliedschaft bei Die **PARTEI** findet, gemäß der Bestimmungen geltender Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände, in Vereinbarung mit dem Parteiengesetz, statt. FunktionsträgerInnen oder MandatsträgerInnen der **PARTEI**, die im Zuständigkeitsgebiet des Bezirksverband Mittelfranken der **PARTEI**, ihre Mitgliedschaft bei Die **PARTEI** beenden, sollen zusätzlich unverzüglich dem amtierenden bayrischen Landesvorstand, sowie dem amtierenden mittelfränkischen Bezirksvorstand, der **PARTEI** ihre Austrittsabsicht mitteilen.

§ 3 - Organe und Verbandsstruktur

[1] Die Organe des Bezirksverband Mittelfranken der Die **PARTEI** sind:

I. Der Bezirksvorstand, mit dem in dieser Satzung festgelegtem Tätigkeitsgebiet.

II. Die Bezirkskommission. Näheres Regelt diese Satzung.

IV. Der Kreisrat. Die Tätigkeit des Kreisrates und dessen Präsidiums ergibt sich aus dem politischen Tagesgeschäft des Bezirksverband Mittelfranken und dessen untergeordneter Gebietsverbände. Näheres regelt diese Satzung.

V. Die Mitgliederversammlung (entspricht dem Bezirksparteitag, der Hauptversammlung), bzw.

Gründungsversammlung, als höchstes Organ. Näheres regelt diese Satzung.

[2] Der Bezirksverband Mittelfranken der **PARTEI** ist dem Landesverband Bayern der **PARTEI**, sofern offiziell existent, direkt nachgeordnet. In jedem anderen Fall untersteht der Bezirksverband Mittelfranken der **PARTEI** direkt dem Bundesverband der **PARTEI** und dessen Satzung, unberührt von der bayrischen Landessatzung.

[3] Sämtliche Protokolle zu Mitgliederversammlungen und Bezirksvorstandszusammenkünften sind, sowohl dem gesamten Bezirksvorstand, als auch dem Kreisrat zugänglich zu machen, bzw. der Ersten Vorsitzenden des Bezirksverband Mittelfranken, dem Landesvorstand und dem Präsidium unverändert binnen 10 Tagen nach den Treffen auszuhändigen (E-Mail genügt).

§ 4 - Bezirksvorstand

[1] Der Bezirksvorstand vertritt die **PARTEI** und ihre Mitglieder im Gebiet des Bezirksverband Mittelfranken nach innen und nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Sinne der Ziele und Werte der **PARTEI**. Der Bezirksvorstand vermittelt zwischen unter- und übergeordneten Gebietsverbänden, **PARTEI**-Basis und FunktionärInnen, bringt sich organisatorisch, kreativ und kommunikativ in Wahlen und politischem Tagesgeschäft ein. Der Bezirksvorstand steht seinen Mitglieder, MandatsbewerberInnen und MandatsträgerInnen gleichermaßen unterstützend und beratend zur Seite.

[2] Dem Bezirksvorstand gehören mindestens fünf Mitglieder, maximal jedoch bis zu neun Mitglieder an:

I. Eine Erste Vorsitzende

II. ZWEI Zweite Vorsitzende

III. Eine SchatzmeisterIn (= Dritte Vorsitzende)

IV. Eine GeneralsekretärIn

V. Eine politische GeschäftsführerIn

VI. Eine stellvertretende politische GeschäftsführerIn

VII. Eine KassenprüferIn

VIII. Eine BeisitzerIn

[3] Der Bezirksvorstand kann einzelne Bezirksvorstandsmitglieder als VertreterInnen oder mehrere Bezirksvorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen (z.B. für den bayrischen Bezirksrat der **PARTEI**). Der Bezirksvorstand darf für Tätigkeiten im Dienst der **PARTEI** Verträge abschließen.

[4] a) Ordentliche Vorstandswahlen werden alle zwei Jahre durchgeführt. b) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. c) Sollten Neuwahlen außerordentlich, aufgrund einer amtlich bestätigten Ausnahmesituation, nicht stattfinden können, so kann der Kreisrat - in Kenntnisnahme der Vorstände übergeordneter Gebietsverbände der **PARTEI** – per öffentlich zu machendem Beschluss die Amtszeit des gesamten Bezirksvorstandes einmalig um höchstens ein Jahr verlängern. Sollte die Ausnahmesituation von amtlicher Seite aufgehoben werden und damit Vorstandswahlen wieder zulassen, so endet die außerordentliche Amtszeit eines Bezirksvorstandes zu diesem Zeitpunkt – in Folge sei binnen sechzig Tagen ein Parteitag zur Neuwahl einzuberufen.

[5] Der Bezirksvorstand soll mindestens zwei mal jährlich zusammentreten. Zur Einberufung einer Konferenz ist eine Einladung per E-Mail durch die Erste Vorsitzende, oder bei deren Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu versenden. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

[6] Auf schriftlichen Antrag (Postweg UND E-Mail), mit gültigen Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Bezirksverbandes Mittelfranken der Die **PARTEI**, oder per Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisrates, kann der Bezirksvorstand außerordentlich zum Zusammentritt binnen zehn Tagen einberufen und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden (Petitionsrecht). Ein Mitglied des Präsidiums nimmt hierzu die Einberufung, gem. §4 Abs 5, vor, die Petition entgegen und tritt als ermächtigte RepräsentantIn der Petition auf.

[7] a) Der Bezirksvorstand ist an Beschlüsse einer Mitgliederversammlung (inkl. Vetorecht) gebunden und führt diese organisatorisch und politisch aus, vertritt Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach innen und außen. b) Beschlüsse eines amtierenden Bezirksvorstandes können per Beschluss in zwei Drittel Mehrheit des Kreisrates oder einer Mitgliederversammlung für nichtig erklärt und aufgehoben werden (Vetorecht). c) Über Veto-Beschlüsse ist der Bezirksvorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Veröffentlichungen sind demnach anzupassen.

(8) a) Der amtierende Bezirksvorstand kann einstimmig den eigenen geschlossenen Rücktritt beschließen. **b)** Sollte die amtierende Erste Vorsitzende des Bezirksvorstandes zurücktreten, so gilt dies als einstimmiger Rücktritt des gesamten Bezirksvorstandes. **c)** Der Kreisrat kann unter Nennung gewichtiger Gründe in zwei Drittel Mehrheit den Rücktritt eines bestimmten Mitglieds des Bezirksvorstandes erwirken (Misstrauensvotum). **d)** Eine Mitgliederversammlung kann per Beschluss in zwei Drittel Mehrheit den Rücktritt des gesamten Bezirksvorstandes erwirken (Misstrauensvotum). **e)** Ein, nach §4 Abs 9, beschlussunfähiger Bezirksvorstand ist nach spätestens drei Monaten als geschlossen zurückgetreten anzusehen. **f)** Der Rücktritt eines (Mitglieds des) Bezirksvorstandes ist schriftlich (E-Mail UND Postweg) binnen sieben Tagen dem Präsidium und übergeordneten Gebietsverbänden mitzuteilen. **g)** Bei einem Rücktritt des gesamten Bezirksvorstandes ist, in Absprache mit dem Präsidium, durch den bayrischen Landesvorstand binnen zehn Wochen eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl und konstruktiven Debatte des Rücktrittsgrundes einzuberufen.

(9) Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied zurück, so ist der „Restvorstand“ weiterhin handlungsfähig. Ein amtierender Bezirksvorstand gilt als Handlungs- und Beschlussfähig solange fünf oder mehr Mitglieder – inkl. Erste Vorsitzende - des Bezirksvorstandes ihr Amt aktiv ausüben und NICHT offiziell zurückgetreten, bzw. des Amtes enthoben, sind. Als inaktiv gilt ein Mitglied des Bezirksvorstandes, das an mindestens drei ordentlichen Zusammenkünften des Bezirksvorstandes in Folge verhindert war; es ist in diesem Fall zum Rücktritt angehalten.

(10) Sollte ein Mitglied des Bezirksvorstandes das Amt niederlegen oder aus gewichtigen Gründen nachweislich und dauerhaft als inaktiv gelten (schwere Krankheit, Schwangerschaft, in Justizvollzug, Wechsel des dauerhaften Wohnortes in ein anderes Bundesland oder Ausland, etc.), so ist der Kreisrat befugt per absolutem Mehrheitsbeschluss eine NachrückerIn, gem. §5 Abs. 2 Nummer 2, als neues außerordentliches Mitglied in den Bezirksvorstand zu berufen. Die NachrückerIn führt die Aufgaben an Statt des inaktiven/ehemaligen Mitglieds des Bezirksvorstandes fort, als kommissarisches (OHNE Stimmrecht, MIT Informationsrecht), dafür aktives (Restvorstand kann handlungsfähig und beschlussfähig gelten), Mitglied des Bezirksvorstandes - für den Rest der Amtszeit. Übergeordnete Gebietsverbände sind unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt), vor Aufnahme der Tätigkeit der NachrückerIn im Bezirksvorstand, in Kenntnis zu setzen.

(11) a) Der Bezirksvorstand ist zu besonderer Verschwiegenheit im Dienst angehalten. Vertrauliche, sensible, personenbezogene Daten und Interna sind mit aller gebührender Rücksicht zu behandeln. **b)** Der Bezirksvorstand möge ein **PARTEI**-Mitglied mit Datenschutz und Anti-Diskriminierung beauftragen („KommissarIn für Prävention“).

c) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz sind dem Landesvorstand, bzw. Behörden, anzuzeigen und können durch den bayrischen Landesvorstand, gemäß §6 bayrische Landessatzung, geahndet werden und zivilrechtliche Schritte nach sich ziehen.

(12) a) BewerberInnen für einen Posten im Bezirksvorstand dürfen NICHT gleichzeitig Mitglieder eines übergeordneten Gebietsverbandes, oder eines untergeordneten KV-Vorstand, sein. **b)** Wer bei einer Mitgliederversammlung zum Bezirksvorstand gewählt wird, tritt automatisch von allen **PARTEI**-Ämtern zurück, die in Konflikt mit §4 Abs. 12 Satz a) stehen. **c)** Bei Vorstandsneuwahlen sollte auf eine ausgewogene Verteilung der Vorstandsämter geachtet werden, wie es den Zielen und Werten der **PARTEI** entspreche. Demnach sollte jeder KV des Bezirksverband Mittelfranken Anspruch auf mindestens einen Sitz im Bezirksvorstand erheben können.

(13) Über Beschlüsse des Bezirksvorstand sind schnellstmöglich, durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes, schriftlich das amtierende Präsidium zu informieren (E-Mail genügt), ausgenommen bei ordentlichen Parteitag.

(14) Interessenskonflikte, die Amt und Arbeit im Bezirksvorstand belasten würden, sollten vermieden werden.

(15) Die summierte Amtszeit eines Mitglieds im Bezirksvorstand Mittelfranken sollte höchstens sechs Jahre betragen.

§ 5 - Bezirkskommission

(1) Die Bezirkskommission unterstützt den Bezirksvorstand. BezirkskommissarInnen werden normalerweise NICHT als aktive Mitglieder des Bezirksvorstandes behandelt. Sensible Informationen sind ihnen nur im Rahmen ihrer Aufgabengebiete zugänglich zu machen. KommissarInnen sind dem Bezirksvorstand Rechenschaft schuldig.

(2) Die Bezirkskommission besteht aus den

I. KommissarInnen mit den vom Bezirksvorstand auf Mitglieder der **PARTEI** delegierten Aufgabengebieten.

II. Aus bis zu zwei NachrückerInnen, die auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mehrheitlich von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Weiteres regelt §4 Abs 10.

III. Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit, die etwa alle sechs Jahre von einer Mitgliederversammlung ernannt werden.

(3) Das Präsidium kann KommissarInnen ohne Aufgabenbereich mit organisatorischem bezüglich einer Petition oder einer Untersuchung beauftragen. An Stelle eines Mitglieds des Kreisrates bemüht sich dann eine KommissarIn um Unterschriften der Mitglieder der **PARTEI**, oder holt belastende Informationen ein, OHNE BezirksvorständInnen Rechenschaft schuldig zu sein, bzw. ohne Kenntnis des Bezirksvorstandes bis Veröffentlichung.

§ 6 - Kreisrat

(1) Der Kreisrat setzt sich aus je zwei Mitglieder der Vorstände der mittelfränkischen KV zusammen (i.d.R. die Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden), die von ihrem Kreisvorstand das Mandat für einen Sitz im Kreisrat erhalten. Das Mandat für einen Sitz im Kreisrat muss jährlich erneuert werden und ist auf vier Perioden begrenzt.

(2) Die Aufgabe des Kreisrates und insbesondere seines Präsidiums, ist die Kontrolle des mittelfränkischen Bezirksvorstandes, sowie die Unterstützung der Ziele und Werte der **PARTEI an Stelle der Gesamtheit der Mitglieder ihres KV gegenüber dem mittelfränkischen Bezirksvorstand.**

(3) a) Der Kreisrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und ein Präsidium wählen. b) Die Mitglieder des Kreisrates sind nur für die Dauer ihrer Amtszeit in ihren Kreisvorständen, dazu befugt, in Wahrnehmung ihres Mandates, von den in dieser Satzung aufgeführten spezifischen Rechten des Kreisrates (Petitionsrecht, Vetorecht, Misstrauensvotum, Informationshoheit) Gebrauch zu machen und werden dabei von ihrem Präsidium unterstützt.

c) Das Präsidium soll, an Stelle des gesamten Kreisrates, jährlich tagen und Themenschwerpunkte setzen. Der gesamte Kreisrat tritt nur bei Bedarf zusammen. Einladungen versendet das Präsidium, schriftlich (E-Mail).

(4) Mitglieder des Bezirksvorstandes dürfen NICHT zeitgleich Mitglied des Kreisrates/Präsidiums sein.

(5) Der bayrische Landesvorstand kann das Zusammentreten des Kreisrates, bzw. seines Präsidiums, sowie Neuwahlen des Präsidiums veranlassen. Eine Mitgliederversammlung des Bezirksverband Mittelfranken kann per absoluten Mehrheitsbeschluss, die Auflösung des Kreisrates als Organ des Bezirksverband Mittelfranken, oder die Bildung eines Untersuchungsausschusses durch das Präsidium, veranlassen.

§ 7 - Untergeordnete Gebietsverbände

(1) Die Gründung von Gliederungen ist nur zulässig, wenn der Landesverband Bayern der **PARTEI oder der Bundesverband der **PARTEI** diese, gemäß ihrer Satzungen, anerkennt.**

(2) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(3) Die Gliederung der dem Bezirksverband untergeordneten Gebietsverbänden erfolgt in:

I Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,

II Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes, eines (Land-)Kreises oder eines Stadtteils innerhalb einer kreisfreien Stadt, die dem zuständigen KV untergeordnet sind.

(4) Gebietsverbände führen die Kurzbezeichnung "Die **PARTEI" gefolgt von Verbandsbezeichnung und Namen des jeweiligen Gebietes, Ortes bzw. des jeweiligen Staates.**

(5) KV können, im Rahmen anstehender amtlicher Wahlen, vorübergehend ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit dem Tätigkeitsgebiet anderer KV schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten trifft, stellvertretend für die betroffenen Gebietsverbände, der Bezirksverband alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen und übernimmt die Organisation (z.B. Aufstellungsversammlungen).

(6) a) Auf Anordnung des mittelfränkischen Bezirksvorstandes sind aktuelle Zugangsdaten zur gesamten öffentlich-digitalen Präsenz – zu Accounts Sozialer Netzwerke eines KV/OV - auszuhändigen. Dies kann insbesondere nach Vorstandsneuwahlen der Fall sein. b) Der Kreisrat kann die Anordnungen in diesem Absatz per Beschluss in zwei Drittel Mehrheit verweigern (Veto). c) Missachtete Anordnungen, OHNE Veto des Kreisrates gemäß vorherigem Satz, können durch den bayrischen Landesvorstand, gem. §6 bayrische Landessatzung, geahndet werden, oder zivilrechtliche Schritte erforderlich machen.

§ 8 - Auflösung und Fusionen von Gebietsverbänden

(1) Die Auflösung des Bezirksverband Mittelfranken oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Bezirksverband kann nur durch einen Beschluss in zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Als inaktiv gilt ein jeder Gebietsverband der mindestens vier Jahre ununterbrochen KEINE gültigen anerkannten Vorstandswahlen abhielt. Jeder Verband, der mindestens fünf Jahre in Folge ununterbrochen KEINE Vorstandswahl protokolliert vorweisen kann, soll als Prüfungsfall dem bayrischen Landesvorstand vorgelegt werden.

(3) Für Auflösungen und Fusionen jedweder Gebietsverbände in Bayern ist die Zustimmung des Landesvorstandes der **Die **PARTEI Bayern** erforderlich.**

(4) Bei KV, oder OV, ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Fusionen von KV, oder OV, kann der Bezirksvorstand bei übergeordneten Gebietsvorständen beantragen. In Folge einer Fusion ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl einzuberufen.

§ 9 - Geld und geldwerte Rechte

(1) Weder Gebietsverbände, noch Organe der Verbände, sollen sich wirtschaftlich betätigen.

(2) Jedwede NICHT-wirtschaftlichen Einnahmen (Spenden) sind als solche zu verbuchen. und zu jedem Jahresende dem amtierenden bayrischen Landesvorstand, bzw. der bayrischen LandesschatzmeisterInnen anzuzeigen. Der Bezirksvorstand (die Bezirksschatzmeisterei) kann, stellvertretend für den Landesverband, Bar-Spenden annehmen, hat diese jedoch schnellstmöglich auf das Bankkonto des bayrischen Landesverbandes zu überweisen.

(3) Verantwortlich für eine ordentliche Buchführung, nach bestem Wissen und Gewissen, sind die jeweiligen SchatzmeisterInnen, sowie stellvertretende, ermächtigte Mitglieder der **PARTEI (z.B. KommissarInnen, oder KassenprüferInnen). KassenprüferInnen sollen die ordentliche Buchführung kontrollieren und Abweichungen, Zweifel, melden.**

(4) a) Über die Buchführung ist bei jedem Parteitag eines Gebietsverbandes Rechenschaft abzulegen. b) Über die Finanzen und Buchführung ist auf Anweisung der SchatzmeisterInnen, oder KassenprüferInnen, übergeordneter Gebietsverbände diesen binnen sieben Werktagen lückenlos, ungehindert und ungeschwärzt Einsicht in die originalen Dokumente zu gewähren. c) Verstöße und Abweichungen in der Buchführung können durch den bayrischen Landesvorstand, gem. §6 bayrische Landessatzung, geahndet, oder zivilrechtlich verfolgt, werden.

(5) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in Gebietsverbänden und deren Organen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(6) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

(7) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

(8) a) „Die **PARTEI“, die Namen der Gebietsverbände der Die **PARTEI**, sowie das je dazugehörige Logo, sind als geschützte Marke zu behandeln. b) Es besteht kein finanzieller oder anderwertiger urheberrechtlicher Anspruch gegenüber Die **PARTEI** und ihrer Gebietsverbände für Produkte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Die **PARTEI**, oder in Ausübung eines Amtes bei Die **PARTEI** und ihrer Gebietsverbände, entstehen. c) Produkte die das Logo der Die **PARTEI**, oder ihrer Gebietsverbände, tragen und in Ausübung eines Amtes, einer Kandidatur oder eines Mandates für/mit Die **PARTEI** entstehen sind als Eigentum der **PARTEI**, bzw. des jeweiligen zuständigen Gebietsverbandes, zu betrachten und als solche unverändert zum nicht-kommerziellen Gebrauch kostenfrei zu verwenden. d) AnwärterInnen für Volksvertretungen, Ämter und Mandate (im Zusammenhang mit Die **PARTEI**) sind bei Mitgliederversammlungen über die in diesem Absatz verankerte Regelung in Kenntnis zu setzen.**

§ 10 - Neuland

(1) a) Zuständig und verantwortlich für die öffentliche Wahrnehmung der **PARTEI auf Sozialen Netzwerken, Messengerdiensten und in offiziellen Foren, sind die jeweiligen politischen GeschäftsführerInnen und Vorsitzenden eines Gebietsverbandes. b) Jede Person, die im Namen der Mitglieder ihres Gebietsverbandes, bzw. ihres Gebietsvorstandes, nach außen hin kommuniziert, hat in der Veröffentlichung mittels eines Kürzels (z.B. eines Pseudonyms) die Identität und Zuständigkeit für diesen Post, Kanal, dieses Profil kenntlich zu machen. c) Dem restlichen Gebietsvorstand und der Ersten Vorsitzenden des bayrischen Landesvorstand muss jedes Kürzel bekannt sein. d) Auf Antrag eines Mitglieds des mittelfränkischen Präsidiums der Die **PARTEI**, oder mittelfränkischen Bezirksvorstand der Die **PARTEI**, können diese die Identität hinter Kürzeln beim Landesvorstand erfragen.**

(2) Zuständig für offizielle Infokanäle, Veröffentlichungen in der Presse, Website und Impressum der Gebietsverbände sind die jeweiligen Vorsitzenden und die jeweiligen ermächtigten StellvertreterInnen (i.d.R. GeneralsekretärInnen). Website und Impressum müssen geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Dem Datenschutz ist genüge zu tun. Gebietsverbände seien angehalten die Daten ihrer Mitglieder zu schützen.

(4) Für Verstöße gegen geltendes Recht im digitalen Raum haften die Ersten Vorsitzenden der Gebietsverbände, bzw. ihre bevollmächtigten und damit zuständigen StellvertreterInnen.

(5) a) Über die Nutzung offizieller Kanäle zur offiziellen Kommunikation des Bezirksverband Mittelfranken, nach innen und außen, im digitalen Raum entscheidet der Bezirksvorstand per einfachem Beschluss. b) Nur solche Kommunikationsmittel und deren Kanäle sind als „offiziell“ anzusehen, und als solche kenntlich zu machen, die per Beschluss anerkannt worden sind. c) Alle anderen Kommunikationswege sind einzustellen, bis anderes beschlossen wird. Inoffizielle Kanäle entbinden jeglicher Haftung durch Die **PARTEI, ihrer Verbände und Organe. d) Ausgenommen ist die rechtlich Bindende, amtliche, Kommunikation über E-Mail (vor allem Vorstands- und „@partemail.de“-Adressen) und die Website des Bezirksverband Mittelfranken (die-partei.net/mittelfranken) welche in jedem Fall offiziell sind.**

§ 11 - Mitgliederversammlung (Parteitag)

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich tagen, mindestens jedoch alle zwei Jahre. **In amtlich bestätigten Ausnahmefällen sei mit Mitgliederversammlungen zu Verfahren wie in §4 Abs. 3 Satz c).**

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagesleitung beurkundet.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder der Partei mit dauerhaftem Wohnsitz, bzw. Lebensmittelpunkt im Tätigkeitsgebiet des Verbandes. **Über den ordentlichen Lebensmittelpunkt eines Mitglieds entscheidet im Einzelfall der bayrische Landesvorstand.**

(5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der BewerberInnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) KreisbewerberInnen **sollten** ihren ständigen Hauptwohnsitz **im oder neben dem** entsprechenden Wahlkreis haben. ListenbewerberInnen **sollten** ihren ständigen Hauptwohnsitz in Bayern haben.

(3) Für Wahlen zu Volksvertretungen und Wahlen zu sonstigen Ämtern gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend, solange dies nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen steht.

(4) Eine **PARTEI**-KandidatIn hat sich aktiv am Wahlkampf und bei der Sammlung der erforderlichen Unterstützerunterschriften zu beteiligen. **Es bestehen keine finanziellen Ansprüche, außer durch die in §8 niedergelegten. Durch das Tragen der üblichen PARTEI-Uniform stimmen KandidatInnen der Veröffentlichung jedweder Ton-, Bild-, Text- und Videoprodukte zu, die im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur entstehen.**

§ 13 - Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) **Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sieben Tage (E-Mail-Zeitstempel) vor Beginn des Parteitages bei einem in der Einladung (via E-Mail) genannten (bzw. deren E-Mail-Adresse) zuständigen Bezirksvorstand schriftlich (als E-Mail) eingegangen ist.**

(3) **Satzungsänderungsanträge sollen einen Tag nach der, in §13 Abs. 2 dargelegten, Frist in einer Form und Weise veröffentlicht werden, die die eingereichten Anträge allen Mitglieder des Bezirksverband Mittelfranken zugänglich macht (z.B. mittels einer Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Bezirksverbandes).**

§ 14 - Salvatorische Klausel

(1) Bei Unstimmigkeiten innerhalb dieser Bezirkssatzung zählt die Satzung des bayrischen Landesverbandes.

(2) Die Satzung des Bundesverbandes und des bayrischen Landesverbandes werden anerkannt.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bezirkssatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen nicht.

ENDE des Satzungsänderungsantrags.

Die grauen Zellen Grüßt

Leon Hubatsch